

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 28. Dezember 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Finanzen, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst

S. VANACKERE

Für den Minister der Pensionen, abwesend:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Für den Minister des Haushalts, abwesend:

Die Ministerin des Mittelstands, der K.M.B., der Selbständigen und der Landwirtschaft

Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Der Staatssekretär für Umwelt, Energie und Mobilität

M. WATHELET

Der Staatssekretär für den Öffentlichen Dienst

H. BOGAERT

Der Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung

J. CROMBEZ

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 604

[2012/201027]

15 MEI 1984. — Wet houdende maatregelen tot harmonisering in de pensioenregelingen Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de artikelen 16 en 22 van het koninklijk besluit van 20 januari 2010 tot uitvoering van sommige bepalingen van de wet van 11 april 1995 tot invoering van het "handvest" van de sociaal verzekerde (*Belgisch Staatsblad* van 5 februari 2010, *err.* van 26 februari 2010);

- van de artikelen 1 en 2 van het koninklijk besluit van 3 maart 2010 tot wijziging van het artikel 131bis, § 1septies, van de wet van 15 mei 1984 houdende maatregelen tot harmonisering in de pensioenregelingen (*Belgisch Staatsblad* van 12 maart 2010);

- van de artikelen 4 en 5 van het koninklijk besluit van 8 juli 2011 tot verhoging van sommige pensioenen van zelfstandigen (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 2011);

- van de artikelen 85, 86, 92 tot 95 en 100 van de wet van 28 december 2011 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2011).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 604

[2012/201027]

15 MAI 1984. — Loi portant mesures d'harmonisation dans les régimes de pensions Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 4 constituent la traduction en langue allemande :

- des articles 16 et 22 de l'arrêté royal du 20 janvier 2010 portant exécution de certaines dispositions de la loi du 11 avril 1995 visant à instituer "la charte" de l'assuré social (*Moniteur belge* du 5 février 2010, *err.* du 26 février 2010);

- des articles 1^{er} et 2 de l'arrêté royal du 3 mars 2010 modifiant l'article 131bis, § 1^{er}septies, de la loi du 15 mai 1984 portant mesures d'harmonisation dans les régimes de pensions (*Moniteur belge* du 12 mars 2010);

- des articles 4 et 5 de l'arrêté royal du 8 juillet 2011 portant augmentation de certaines pensions des travailleurs indépendants (*Moniteur belge* du 20 juillet 2011);

- des articles 85, 86, 92 à 95 et 100 de la loi du 28 décembre 2011 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 30 décembre 2011).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 604

[2012/201027]

**15. MAI 1984 — Gesetz zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen
Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen**

Die in den Anlagen 1 bis 4 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- der Artikel 16 und 22 des Königlichen Erlasses vom 20. Januar 2010 zur Ausführung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der "Charta" der Sozialversicherten,
- der Artikel 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 3. März 2010 zur Abänderung von Artikel 131bis § 1septies des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen,
- der Artikel 4 und 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2011 zur Erhöhung bestimmter Pensionen für Selbständige,
- der Artikel 85, 86, 92 bis 95 und 100 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

20. JANUAR 2010 — Königlicher Erlass zur Ausführung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der "Charta" der Sozialversicherten

(...)

KAPITEL 3 — *Pensionsregelung des öffentlichen Sektors*

Art. 16 - Artikel 21 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 16. Juli 1998, wird wie folgt ersetzt:

"Für die Anwendung von Absatz 2 oder 3 gelten mehrere geschiedene Ehepartner beziehungsweise mehrere Waisen, die jünger als achtzehn Jahre sind, selbst wenn sie aus verschiedenen Ehen hervorgegangen sind, als ein einziger potenzieller Berechtigter."

(...)

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmungen*

Art. 22 - § 1 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 3 Nr 1 und 12, die am 1. Januar 2003 wirksam werden, und der Artikel 3 Nr 2 und 13, die am 25. September 2002 wirksam werden.

(...)

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

3. MÄRZ 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 131bis § 1septies des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen

(...)

Artikel 1 - Artikel 131bis § 1septies Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Februar 2009, wird durch eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. zum 1. August 2010 auf 12.142,12 EUR beziehungsweise 9.308,83 EUR."

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(...)

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

8. JULI 2011 — Königlicher Erlass zur Erhöhung bestimmter Pensionen für Selbständige

(...)

KAPITEL 2 — *Erhöhung der garantierten Mindestpension*

Art. 4 - Artikel 131bis § 1septies Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2010, wird durch eine Nummer 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. zum 1. September 2011 auf 12.398,32 EUR beziehungsweise 9.529,45 EUR."

KAPITEL 3 — *Inkrafttreten*

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2011 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 1 zweiter Gedankenstrich, der am 1. November 2011 in Kraft tritt.

(...)

Anlage 4

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

28. DEZEMBER 2011 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

(…)

TITEL 8 — Pensionen

KAPITEL 1 — Pensionen des öffentlichen Sektors

Abschnitt 1 — Erhöhung des Pensionsalters

Art. 85 - Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Mai 1991, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 46 - § 1 - Folgende Personen können am ersten Tag des Monats nach dem Monat ihres zweiundsechzigsten Geburtstages oder am ersten Tag des Monats nach dem Datum, an dem sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind - falls dieses Ausscheiden später erfolgt ist - pensioniert werden:

1. Personen, die mindestens vierzig Dienstjahre geltend machen können, die für die Begründung des Pensionsanspruchs in der Regelung für Staatsbedienstete zulässig sind,

2. und die ihre Laufbahn nach dem 31. Dezember 1976 beendet haben und zulässige Dienste beziehungsweise Zeiträume, die nach diesem Datum geleistet worden sind, geltend machen können, sofern sie mindestens fünf Dienstjahre vorweisen, die für die Begründung des Pensionsanspruchs zulässig sind, Dienstaltersverbesserungen aufgrund von Studien und andere Zeiträume, die als für die Festlegung des Gehalts zulässige Dienste angerechnet werden, ausgenommen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 werden Kalenderjahre, die in der Regelung für Lohnempfänger oder in einer anderen belgischen gesetzlichen Pensionsregelung Anspruch auf eine Vorruhestandspension begründen können, ebenfalls berücksichtigt.

In Abweichung von Absatz 1 wird das Alter von zweiundsechzig Jahren ersetzt durch:

- sechzig Jahre für Personen, die mindestens zweiundvierzig Dienstjahre, so wie sie in Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sind, geltend machen können,

- einundsechzig Jahre für Personen, die mindestens einundvierzig Dienstjahre, so wie sie in Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sind, geltend machen können.

§ 2 - In Abweichung von § 1 wird das Alter wie folgt festgelegt:

1. Für Ruhestandspensionen, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2013 einsetzen:

- auf sechzig Jahre und sechs Monate für Personen, die mindestens achtunddreißig Dienstjahre, so wie sie in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sind, geltend machen können,

- auf sechzig Jahre für Personen, die mindestens vierzig Dienstjahre, so wie sie in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sind, geltend machen können.

2. Für Ruhestandspensionen, die zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2014 einsetzen:

- auf einundsechzig Jahre für Personen, die mindestens neununddreißig Dienstjahre, so wie sie in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sind, geltend machen können,

- auf sechzig Jahre für Personen, die mindestens vierzig Dienstjahre, so wie sie in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sind, geltend machen können.

3. Für Ruhestandspensionen, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 einsetzen:

- auf einundsechzig Jahre und sechs Monate für Personen, die mindestens vierzig Dienstjahre, so wie sie in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sind, geltend machen können,

- auf sechzig Jahre für Personen, die mindestens einundvierzig Dienstjahre, so wie sie in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sind, geltend machen können.

§ 3 - Wer das Alter von fünfundsechzig Jahren erreicht hat, muss die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 festgelegte Bedingung nicht erfüllen.

§ 4 - Die Paragraphen 1 bis 3 finden jedoch keine Anwendung:

1. auf Personen, die infolge der schwersten in ihrem Statut vorgesehenen Disziplinarstrafe aus dem Dienst ausgeschieden sind, oder, wenn sie nicht über ein Statut verfügen oder ihr Statut keine Disziplinarordnung umfasst, auf Personen, die infolge einer Entlassung aus schwerwiegenden Gründen ihre Stelle ohne Kündigungsfrist oder Entlassungsentschädigung verloren haben, sofern diese Entlassung, wenn sie vor Gericht angefochten wurde, von den zuständigen Gerichten als gültig anerkannt worden ist und dem Betreffenden keine Entschädigung gewährt worden ist,

2. auf Militärpersonen, die infolge der Artikel 19, 31, 32 oder 33 des Strafgesetzbuches oder von Artikel 5 des Militärstrafgesetzbuches gezwungen waren, aus der Armee auszuscheiden.

Wenn eine Person ihre Laufbahn unter den in Absatz 1 erwähnten Umständen beendet hat und später erneut Dienste leistet, die einen Pensionsanspruch begründen, können allein die nach dem neuen Dienstantritt geleisteten Dienste für die Gewährung und Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt werden.

§ 5 - Für die Anwendung von § 1 Absatz 1 Nr. 2 kommen Dienste, die bereits für die Gewährung einer Pension in der Regelung für Lohnempfänger aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1968 zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen den Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors und des Privatsektors berücksichtigt worden sind, nicht in Betracht.“

Art. 86 - Artikel 51 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 3. Februar 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 wird das Wort "sechzigsten" jeweils durch das Wort "zweiundsechzigsten" ersetzt.

2. Ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Für Betreffende, die gemäß Artikel 46 §§ 1 oder 2 vor dem Alter von zweiundsechzig Jahren Anspruch auf eine Ruhestandspension erheben können, wird das in Absatz 3 erwähnte Alter durch das Alter ersetzt, ab dem sie gemäß diesen Paragraphen Anspruch auf eine Ruhestandspension erheben können."

(...)

Art. 92 - Vorliegender Abschnitt tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und findet ausschließlich Anwendung auf Pensionen, die ab diesem Datum einsetzen.

Abschnitt 2 — Anpassung der anwendbaren Verhältnissätze

Art. 93 - In Buch I des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen wird ein Titel III*bis* mit folgender Überschrift eingefügt: "Titel III*bis* - Anwendbare Verhältnissätze".

Art. 94 - In Titel III*bis*, eingefügt durch Artikel 93, wird ein Artikel 52/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 52/1 - Vorliegender Titel findet Anwendung auf die in Artikel 38 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen oder in Artikel 80 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor erwähnten Pensionen."

Art. 95 - In denselben Titel III*bis* wird ein Artikel 52/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 52/2 - Werden für die Berechnung einer Ruhestandspension Dienste berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 2011 geleistet worden sind, werden die an diese Dienste gekoppelten Verhältnissätze, die vorteilhafter als ein Achtundvierzigstel sind, durch den Verhältnissatz von einem Achtundvierzigstel ersetzt."

(...)

Art. 100 - Vorliegender Abschnitt tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Wer am 1. Januar 2012 das Alter von fünfundfünfzig Jahren erreicht hat, hat weiterhin Anspruch auf den vorteilhaften Berechnungsmodus, der am 31. Dezember 2011 auf ihn Anwendung fand.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 28. Dezember 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Finanzen, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst

S. VANACKERE

Für den Minister der Pensionen, abwesend:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Für den Minister des Haushalts, abwesend:

Die Ministerin des Mittelstands, der K.M.B., der Selbständigen und der Landwirtschaft

Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Der Staatssekretär für Umwelt, Energie und Mobilität

M. WATHELET

Der Staatssekretär für den Öffentlichen Dienst

H. BOGAERT

Der Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung

J. CROMBEZ

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM